



Merkblatt Kofinanzierungshilfe

Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten – Häufig gestellte Fragen

Was ist das Ziel der Förderung?

Eine Beteiligung der niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften an der EU-Förderung ist dem MB ein besonderes Anliegen. Mit der Richtlinie werden finanzschwachen Kommunen ergänzende Kofinanzierungszuweisungen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für ihre Projektanträge aus dem ELER, EFRE, ESF, EMFF (ausgewählte Richtlinien) sowie den Interreg-Programmen A, B, Europe gewährt. Mit dieser Förderung werden nachhaltige, d.h. wirtschaftliche und langfristig bestandsfähige Maßnahmen unterstützt, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Gemeinden, Samtgemeinden, Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Einheitsgemeinden, Landkreise, die Region Hannover und kreisfreien Städte, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Neben der Finanzschwäche muss die Kommune einen Antrag auf eine in der Anlage 1 der Richtlinie abschließend aufgeführten Förderrichtlinien zu den EU-Fonds oder für ein Interreg-Projekt gestellt haben, der noch nicht bewilligt ist.

Wie läuft die Antragstellung?

Anträge sind nur schriftlich bei dem für die Kommune zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung einzureichen. Anträge können ab Inkrafttreten der Richtlinie sofort und laufend gestellt werden. Antragsstichtag ist der 1. Oktober 2020.

Zu diesem Stichtag muss auch der der Antrag im Hauptverfahren gestellt sein, der noch nicht bewilligt sein darf.

Was wird gefördert?

Mit der Kofinanzierungszuwendung werden gezielt Kommunen bei der Erbringung des erforderlichen Eigenanteils für das Einwerben von EU-Fördermitteln für Projekte finanziell unterstützt.

Wie wird gefördert?

Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung. Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die beantragte Kofinanzierungszuwendung darf max. so hoch sein, dass zusammen mit der Bewilligung im Hauptverfahren und etwaigen Drittmitteln eine Quote von 85% nicht überschritten wird.

Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500 000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Untergrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25 000 EUR je Vorhaben.



Was sind Drittmittel?

Mit Drittmittel werden private (bspw. Unternehmen) und öffentliche Finanzierungsquellen (bspw. weitere Kommunen, Universitäten) bezeichnet, die gesondert im Finanzierungsplan anzugeben sind.

Nach welche Qualitätskriterien werden die Anträge bewertet?

Bei der unterdurchschnittlichen Steuereinnahmekraft wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) bewertet.

Beim Demografieindikator wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre auf Gemeindeebene bewertet.

Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie

Bei einem Kooperationsprojekt mit mehreren Projektpartnern (z. Bsp. mehrerer Gebietskörperschaften, zusammen mit relevanten Akteuren) wird einzeln die gemeinsame Projektumsetzung oder gemeinsame Finanzierung des Projekts bewertet.

Bedarfszuweisungsberechtigte Kommunen und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind, werden bei den Qualitätskriterien der MB-Förderrichtlinie privilegiert berücksichtigt.

Wie erfolgt die Bewertung und Priorisierung der Anträge?

Die Bewertung des Antrags und die Priorisierung für Einplanungsrunde erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung nach Abstimmung mit ihren Kommunalen Steuerungsausschüssen. Die Einplanungsrunde, unter der Leitung des MB, trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. In 2020 stehen 6 Mio. EUR zur Verfügung.

Kommunen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung entsprechend informiert. Diese Anträge werden nicht automatisch für die Einplanungsrunde des Folgejahres vorgesehen.

Wer ist für die Bewilligung zuständig?

Bewilligungsbehörde ist das für die Kommune zuständige Amt für regionale Landesentwicklung.

Wie wird die Zuwendung geprüft?

Für die Zuwendungsprüfung ist der zu erbringenden Verwendungsnachweis für die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel (Hauptzuwendungsgeber) zeitgleich auch dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt auf der Basis der Prüfung im Hauptverfahren und fußt auf diesem Ergebnis.